

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/1972*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines Personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar

Die Evangelische Kirche von
Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch das Landeskirchenamt,
und
der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 8. 3. 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 S. 2 ff.) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. 11. 1968 (KA. 1968 S. 133 ff., VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 21 S. 2 ff.) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden Fritzlar, Zennern und Rothelmshausen-Ungedanken ein Personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der Personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar eingliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Kirchenvorstand)

Der Militärfarrer gehört dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 5

(Selbständiger Stimmbezirk)

Für den Personalen Seelsorgebereich wird gemäß § 7 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. 11. 1968 ein selbständiger Stimmbezirk in der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar gebildet.

§ 6

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer wird nach Vereinbarung in der Regel in vier- bis sechswöchigem Abstand an dem Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar beteiligt.

§ 7

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches werden vom Militärpfarrer vorgenommen und dem Ortspfarrer nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation hält in der Regel der Militärpfarrer; er kann mit dem Ortspfarrer eine abweichende Regelung vereinbaren. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kin-

der stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den zuständigen Ortspfarrern fest.

§ 8

(Kirchensiegel)

Der Militärpfarrer erhält ein Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Benutzung der Fraumünsterkirche als Garnisonkirche und die Mitbenutzung der Stadtkirche sind durch Verträge mit der Bundeswehrverwaltung geregelt. Daneben stehen der Militärseelsorge die evangelischen Gemeindehäuser in Fritzlar nach besonderer Absprache mit dem Kirchenvorstand für Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 10

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu erheben und an die zuständige Kirchengemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer auf Grund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben überlassen werden. Opfer bei Amtshandlungen, die vom Militärpfarrer an Angehörige des Personalen Seel-

sorgebereiches vorgenommen werden, stehen für Zwecke des Personalen Seelsorgebereiches zur Verfügung.

§ 11

(Geltung anderer Bestimmungen)

Im übrigen gelten:

a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,

b) die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967,

c) das Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968,

d) die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 vom 10. Juli 1970.

§ 12

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 23. Februar 1972

Bonn, den 7. März 1972

**Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck**
Das Landeskirchenamt
Roth
(L. S.)

Der Evangelische Militärbischof
D. Hermann Kunst D. D.
(L. S.)